VERORDNUNG (EWG) Nr. 2465/86 DER KOMMISSION

vom 31. Juli 1986

zur Festsetzung der Schwellenpreise für Reis für das Wirtschaftsjahr 1986/87

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die Gemeinsame Marktorganisation für Reis (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1449/86 (2), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 5 und Artikel 15 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 ist der für Rotterdam berechnete Schwellenpreis für geschälten Reis so festzusetzen, daß der Verkaufspreis für eingeführten geschälten Reis auf dem Markt von Duisburg dem Richtpreis entspricht. Dies wird dadurch erreicht, daß die in Absatz 2 zweiter Unterabsatz des genannten Artikels vorgesehenen Teilbeträge vom Richtpreis abgezogen werden.

Gemäß Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 werden die Schwellenpreise für vollständig geschliffenen Reis durch Berichtigung des Schwellenpreises für geschälten Reis unter Berücksichtigung der monatlichen Staffelung nach Maßgabe des Umrechnungssatzes, der Verarbeitungskosten und des Wertes der Nebenerzeugnisse errechnet und um einen Betrag zum Schutz der Industrie erhöht.

Der Schutzbetrag für die Industrie ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 1263/78 des Rates (3) festgesetzt worden.

Die Elemente zur Berichtigung des Schwellenpreises für vollständig geschliffenen Reis sind in der Verordnung Nr. 467/67/EWG der Kommission (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2249/85 (5) festgesetzt.

Nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 muß der Schwellenpreis für Bruchreis zwischen 130 und 140 % des im ersten Monat des Wirtschaftsjahres geltenden Schwellenpreises für Mais festgesetzt werden.

Damit der normale Absatz der Gemeinschaftserzeugung auf dem gesamten Gemeinschaftsmarkt nicht durch Bruchreiseinfuhren gehemmt wird, empfiehlt es sich, den Schwellenpreis für Bruchreis auf 140 % des Schwellenpreises für Mais festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Schwellenpreise für geschälten Reis, vollständig geschliffenen Rundkornreis und vollständig geschliffenen Langkornreis werden in ECU je Tonne wie folgt festgesetzt :

Monat	Schwellenpreis		
	geschälter Reis	vollständig geschliffener Rundkornreis	vollständig geschliffener Langkornreis
September 1986	541,63	720,69	791,81
Oktober 1986	545,75	726,01	797,78
November 1986	549,87	731,33	803,75
Dezember 1986	553,99	736,65	809,72
Januar 1987	558,11	741,97	815,69
Februar 1987	562,23	747,29	821,66
März 1987	566,35	752,61	827,63
April 1987	570,47	757,93	833,60
Mai 1987	574,59	763,25	839,57
Juni 1987	578,71	768,57	845,54
Juli 1987	582,83	773,89	851,51
August 1987	582,83	773,89	851,51

(1) ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 156 vom 14. 6. 1978, S. 14.
(4) ABl. Nr. 204 vom 24. 8. 1967, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 210 vom 7. 8. 1985, S. 13.

Artikel 2

Der Schwellenpreis für Bruchreis wird auf 319,91 ECU je Tonne festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. September 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Juli 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident